

# Öffentliche Urkunde

über die

**Stiftung David Dienst Schweiz**

mit Sitz in Zug

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons Zug, Daniel Bill, Rechtsanwalt, hat heute am 25. November 2022 in den Büros an der Poststrasse 30, 6300 Zug, eine Stiftungsratssitzung der vorgenannten Stiftung stattgefunden.

Über deren Beschlüsse errichtete die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) diese öffentliche Urkunde.



## Organisation

Ralf Adrian Boom, Präsident, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.  
Die unterzeichnende Urkundsperson amtiert als Protokollführer und Stimmenzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung

Zur heutigen Stiftungsratssitzung ist gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen rechtzeitig eingeladen worden.

- Präsenz

Es sind folgende Personen bzw. Mitglieder des Stiftungsrates anwesend:

- Herr Ralf Adrian Boom, von Unterägeri ZG, in Luzern, Präsident des Stiftungsrates
- Frau Beatrice Jörg, von Volketswil ZH, in Döttingen AG, Mitglied des Stiftungsrates
- Herr Daniel Schürch, von Alberswil LU, in Baar ZG, Mitglied des Stiftungsrates

Entschuldigt hat sich:

- Herr Benjamin Doberstein, deutscher Staatsangehöriger, in Maur ZH, Mitglied des Stiftungsrates; (wobei dieser im Vorfeld zur heutigen Stiftungsratssitzung bzw. mit seiner Abmeldung seine Zustimmung zu den nachfolgenden Traktanden erklärt hat.)

Beschlussfähigkeit

Die heutige Stiftungsratssitzung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.



## **Beschlüsse**

Der Stiftungsrat beschliesst einstimmig:

Der Sitz der Stiftung wird von Zug nach Döttingen AG (Domizil mit eigenen Büros: Burgunderweg 2, 5312 Döttingen) verlegt.

Die Stiftungsurkunde (nachfolgend «Stiftungsstatut» genannt) wird entsprechend wie folgt angepasst:

### **«Artikel 1 - Name und Sitz**

*1.1 Unter dem Namen «Stiftung David Dienst Schweiz» wird eine selbständige, konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.*

*1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz im Kanton Aargau. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.*

*1.3 Stifter ist der Verein David Dienst Schweiz.*

### **Artikel 16 - Handelsregistereintrag**

*Diese Stiftung wird zufolge Sitzverlegung neu im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.»*

Im Übrigen bleibt das Stiftungsstatut unverändert.

Der Vorsitzende legt den Entwurf des neuen Stiftungsstatuts vor. Der Stiftungsrat verzichtet auf artikelweise Beratung und beschliesst einstimmig, diesen Entwurf unverändert als neues, einzig gültiges Stiftungsstatut festzulegen und das bisherige Stiftungsstatut ausser Kraft zu setzen.

Das genehmigte, neue Stiftungsstatut ist Bestandteil dieser Urkunde.

Ferner beschliesst der Stiftungsrat einstimmig, seine Beschlüsse, namentlich die Sitzverlegung, das neue Domizil, mitunter das neue Stiftungsstatut der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **Abschliessende Erklärungen**

Der Stiftungsrat hat die Änderungen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Der Stiftungsrat nimmt davon Notiz, dass diese Beschlüsse, nämlich die Sitzverlegung einschliesslich des neuen Domizils, mitunter die Änderung des Stiftungsstatuts im Sinne von Art. 86b ZGB von der Aufsichtsbehörde, namentlich von der Eidgenössischen



Stiftungsaufsicht (Eidg. Departement des Innern, in Bern) genehmigt werden müssen. Er beschliesst einstimmig, dass diese Beschlüsse bzw. Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und danach beim Handelsregister am neuen Sitz zur Eintragung angemeldet werden. Das Quorum gemäss Artikel 14 des Stiftungstatuts ist erfüllt.

Abschliessend bevollmächtigt der Stiftungsrat jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie die Urkundsperson einzeln (mit dem Recht Untervollmacht zu erteilen), allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde und/oder der Aufsichtsbehörde notwendige Änderungen formeller Natur im Namen des Stiftungsrates vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Zug, 25. November 2022

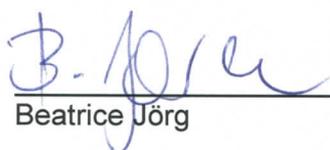
Der Vorsitzende

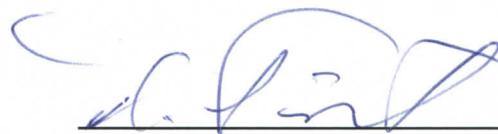
  
Ralf Adrian Boom

Der Protokollführer

  
Daniel Bill

Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates

  
Beatrice Jörg

  
Daniel Schürch



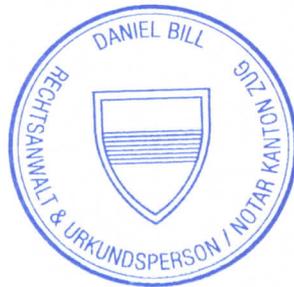
## **Öffentliche Beurkundung**

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Daniel Bill, Rechtsanwalt, beurkundet hiermit öffentlich, dass sie an der Stiftungsratssitzung von Anfang bis Ende teilgenommen hat und dass diese Urkunde mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen übereinstimmt.

Die in der Urkunde erwähnten Belege haben den Sitzungsteilnehmenden, namentlich den Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der unterzeichnenden Urkundsperson vorgelegen.

Die in der Urkunde namentlich genannten, erschienenen Personen sind der Urkundsperson persönlich bekannt.

Zug, 25. November 2022  
Ordnungsnummer: 2022/43



Die Urkundsperson

Daniel Bill



- STIFTUNGSURKUNDE -  
STIFTUNG DAVID DIENST SCHWEIZ



## Artikel 1 - Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Stiftung David Dienst Schweiz» wird eine selbständige, konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz im Kanton Aargau. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

1.3 Stifter ist der Verein David Dienst Schweiz.

## Artikel 2 - Zweck

2.1 Die Stiftung verfolgt auf christlicher Grundlage schweizweit und darüber hinaus folgende Zwecke:

a) Karitative und soziale Hilfe zur Unterstützung von Menschen in Krisen und Problemsituationen, Arbeitslosen, sozial Schwachen, Randständigen und anderen Bedürftigen in der Schweiz mit einem besonderen Schwerpunkt der Unterstützung, Förderung, Begleitung, Stärkung der Selbständigkeit und Integration (Wiedereingliederung) von blinden und sehingeschränkten Menschen sowie Menschen mit anderen physischen und psychischen Beeinträchtigungen und deren Angehörigen.

b) Förderung, Erhalt und Pflege von Kunst, Kultur und Bildung, mit einem besonderen, aber nicht exkludierenden Schwerpunkt auf der zeitgenössischen christlichen Kunst und Kultur in der Schweiz und im Ausland. Sowie Karitative und soziale Hilfe, Beratung Begleitung und Unterstützung von Kunst- und Kulturschaffenden in persönlichen Notsituationen.

2.2 Die Stiftung führt zur Erfüllung der genannten Zwecke folgende Haupttätigkeiten aus:

- Bereitstellung und Unterstützung fachgerechter und bedarfsorientierter Angebote im Bereich der praktischen Lebenshilfe, Prävention, zur Beratung, Schulung, Begleitung, Betreuung und Beschäftigung, sowie sonstiger Massnahmen zur Selbsthilfe und Wiedereingliederung.
- Anlaufstelle und Ersthilfe für Menschen in akuten Krisen in Form von Erstbegleitung, Gesprächsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Weiterorientierung und der Suche nach professioneller Hilfe.
- Unterstützung, Beratung und Förderung bei Identitätssuche, Selbstfindung und Selbstmanagement «Praktische Lebenshilfe».
- Bereitstellung und Förderung von gemeinschaftlichem, möglichst generationsübergreifendem Lebens-, Arbeits- und Wohnraum «Caring Communitys» zur längerfristigen Stabilisierung und Orientierung für Menschen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1.



## Artikel 11 - Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Artikel 12 - Revisionsstelle

**12.1** Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

**12.2** Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## Artikel 13 - Patronatskomitee

**13.1** Der Stiftungsrat kann ein Patronatskomitee einrichten, bestehend aus einer Anzahl bekannter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die es der Stiftung erlauben, ihre Namen im Zusammenhang mit der Stiftung zu benutzen und die um Rat gefragt werden können. Mitglieder des Patronatskomitees dürfen weder Mitglied im Stiftungsrat noch Mitarbeiter der Stiftung sein.

**13.2** Das Patronatskomitee ist kein Organ der Stiftung.

## Artikel 14 - Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einen Beschluss von 2/3 aller Stiftungsratsmitglieder Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

